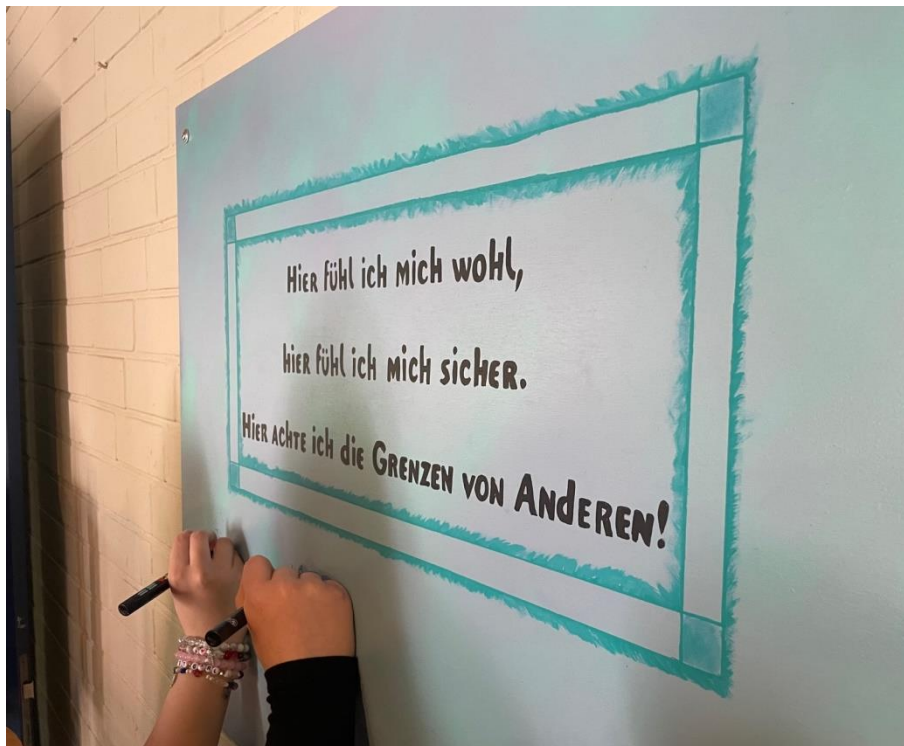


**Schutzkonzept für  
das Haus der Jugend (HoT)  
der Sennegemeinde Hövelhof**



Sennestraße 36, 33161 Hövelhof

## **Inhaltsübersicht:**

1. Einrichtungsbeschreibung
2. Leitbild der Einrichtung
3. Maßnahmen der Einrichtung zur Prävention
4. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Bewertung der Einrichtung
5. Risikoanalyse
6. Geltende Regelungen zum Schutz sowie erweiterte Regelungen nach der Risikoanalyse
7. Handlungsleitlinien beim Bekanntwerden von Vorfällen
8. Evaluation
9. Netzwerkübersicht
10. Anlagen:
  - Selbstauskunft
  - Beobachtungsbogen (Dokumentation nach § 8a SGB VIII)
  - Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages für Minderjährige nach § 8a SGB VIII

## **Einrichtungsbeschreibung:**

Das Haus der Jugend (HoT) ist eine Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Trägerschaft der Sennegeemeinde Hövelhof. Neben dem Haupthaus an der Sennestraße 36 wird jeweils einmal in der Woche dezentrale Jugendarbeit an den Standorten Espeln (Bürgerhaus) und Riege (Pfarrheim) angeboten. An beiden Standorten werden Honorarkräfte eingesetzt. In Riege tritt die Honorarkraft unterstützend ein, der Treff wird von der Kolpingfamilie Riege geführt und organisiert.

Das Haus der Jugend an der Sennestraße ist ein großes Jugendzentrum, das bereits in der Planungsphase gemeinsam von Jugendlichen und Architekten zu diesem Zweck geplant wurde. Neben ständig geöffneten Räumen wie dem Café und dem Saal (offener Bereich) gibt es eine Vielzahl von Differenzierungsräumen auf insgesamt drei Ebenen. Hierzu zählen Werk- und Kreativräume, ein Kleingruppenraum mit einer Küche, ein Boxraum, ein Fernsehraum, ein Computerraum, ein Hausaufgaben- bzw. Seminarraum, ein Tonstudio sowie eine Kegelbahn und ein „Hobbyraum“.

Während die meisten Räume nur zu angeleiteten Angeboten genutzt werden, können der Fernsehraum und der Boxraum auch als Rückzugsräume für Cliques genutzt werden. Auch der Hausaufgabenraum kann z.B. während der Übermittagsbetreuung oder am Mädchennachmittag für Gruppen geöffnet werden.

Immer am Mittwoch haben die Mädchen während des Mädchennachmittags das obere Geschoss (Fernsehraum, Computerraum und Hausaufgabenraum) als Schutzraum. Hier dürfen sie eigenständig spielen, es gibt aber auch immer Programmangebote an denen sie teilnehmen können.

Die Kegelbahn und der Hobbyraum werden an private Gruppen zum Feiern von Kindergeburtstagen oder Klassenfeiern vermietet.

Zusätzlich zu den Räumen innerhalb des Hauses gibt es auf dem Außengelände eine Reihe von Sport- und Aufenthaltsmöglichkeiten. Das Gelände ist an zwei Seiten durch Bäche mit Strauch- und Baumbewuchs begrenzt, zum Süden geht es über in den Bereich des neuen Schwimmbades und der Turnhallen, im Westen ist der Übergang zum Schulzentrum und den Schulhöfen angesiedelt.

Während der Übermittagsbetreuung nutzen Schülerinnen und Schüler des benachbarten Schulzentrums (Sek. I) das Haus und zusätzlich die Mensa. Die Übermittagsbetreuung wird vom Sozialwerk für Bildung und Jugend organisiert. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HoTs treten (max. 3) unterstützend hinzu. Zu dieser Zeit können sich bis zu 200 Schülerinnen und Schüler im Haus und auf dem Gelände befinden.

## **Leitbild der Einrichtung:**

Wir achten Grenzen der anderen Besucher\*Innen, sowohl körperlich als auch mit Worten.

Hier kann ich mich sicher fühlen.

Verschiedene Meinungen, Religionen oder Lebensentwürfe sind OK und werden akzeptiert.

Jeder Mensch verdient Respekt.

Ich möchte nicht beleidigt werden und beleidige niemand anderen, sondern sage, was mich stört.

NEIN heißt Nein und STOPP bedeutet STOPP.

Ich bekomme Hilfe, wenn ich allein nicht weiterkomme.

(Auch bei Streitigkeiten oder wenn jemand zu sehr nervt, helfen die HoT Mitarbeiter\*Innen.)

Ich tue nichts gegen den Willen einer/eines anderen.

Hier wird nicht weggeschaut. Hier kümmert man sich, wenn jemand Unterstützung benötigt oder besorgt zumindest Hilfe beim HoT Team.

Schutzräume und die Privatsphäre (z.B. auf der Toilette) werden geachtet und nicht gestört.

Es werden die Persönlichkeitsrechte gewahrt und nicht ungefragt Bilder oder Videos aufgenommen.

Sollten einzelne Personen oder Gruppen sich nicht an diese Leitlinien halten, könnt Ihr jederzeit das HoT Team darüber informieren und Euch beschweren.

Das Leitbild wurde im Jahr 2023 erstellt, mit dem Jugendrat abgestimmt und hängt öffentlich einsehbar im Eingangsbereich der Einrichtung aus.

## **Maßnahmen der Einrichtung zur Prävention**

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Honorarkräfte legen vor Aufnahme einer Tätigkeit im Haus der Jugend (HoT) ein erweitertes Führungszeugnis vor. Dieses darf zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit nicht älter als 3 Monate sein. Eine Neuvorlage des Führungszeugnisses erfolgt für die hauptamtlichen Mitarbeitenden alle 3 Jahre auf Anforderung des Trägers.

Zusätzlich zu dieser formalen Überprüfung, in der nur rechtskräftig verurteilte Sexualdelikte dargestellt werden, lassen wir uns von neuen Mitarbeitenden eine Selbstauskunft unterschreiben, die bestätigt, dass weder Ermittlungen noch laufende Verfahren zu Sexualdelikten anhängig sind.

Es wird nach dem Prinzip der offenen Türen gearbeitet. Jeder Mitarbeitende, der/die mit Kindern oder Jugendlichen allein in Differenzierungsräumen arbeitet, tut dies bei nicht abgeschlossenen Türen und bleibt somit jederzeit beobachtbar. Wenn möglich, bleiben die Türen generell geöffnet.

Eine besondere Rolle wird dem Thema auch bei der Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten beigemessen. Mit den jungen, unerfahreneren Fachkräften werden grenzwahrendes und transparentes Verhalten aber auch das Spannungsverhältnis von Nähe und Distanz in besonderem Maße besprochen. Regelmäßige Anleitungsgespräche führen zum zeitnahen Aufgreifen von Erlebnissen und ggf. auch Zwiespälten, wenn es z.B. um Informationen geht, die zufällig oder im Vertrauen erlangt wurden. Beim Einsatz in der Praxis werden für das eigene Berufsverständnis und den Arbeitsethos grundlegende Erfahrungen gemacht und wir sind uns der Vorbildrolle aber auch der Tragweite einer qualifizierten Anleitung zu Beginn eines Berufsweges in der Jugendarbeit bewusst und agieren entsprechend sorgfältig im Anleitungsprozess.

Alle Mitarbeitenden beziehen aktiv Stellung gegen grenzverhaltendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

Ferienfreizeiten werden bei Bedarf in Bezug auf die Auswahl der Mitarbeitenden paritätisch besetzt.

Gespräche mit Kindern, Jugendlichen oder Eltern werden grundsätzlich zu zweit geführt, wenn dem Inhalt, einem Vorfall oder der Intention des Gespräches eine erhöhte Bedeutung zukommen sollte.

In regelmäßigen Teamsitzungen werden Vorfälle, Informationen oder auch Eindrücke besprochen und gemeinsam reflektiert. Weniger konkrete Verdachtsmomente ohne akuten Handlungsbedarf werden in den nächsten runden Tisch der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ggf. anonymisiert eingebracht.

Bei akuten Hinweisen auf eine Gefährdung wird umgehend ein Team einberufen und das weitere Vorgehen abgestimmt. Je nach Fall kann dann auf unterschiedliche Handlungsleitlinien (s.u.) zurückgegriffen werden.

Als Begleitender des Jugendzeitalters muss auch die mediale Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen betrachtet werden. Problematische Trends oder „Challenges“ werden bei Kenntnisnahme aufgegriffen und thematisiert. Zusätzlich wird mit dem Medienfitnessprogramm an den Grundschulen ein Beitrag zur Stärkung der jungen Menschen gegen Medieneinflüsse und insbesondere dem Kontakt zu Fremden im Internet geleistet. Gleichzeitig sind HoT Mitarbeitende auch immer als Ansprechpartner verfügbar, um bei Problemen und Erlebnissen in oder mit sozialen Netzwerken (wie z.B. bildbasierte sexualisierte Gewalt oder Cybergrooming) zu unterstützen.

Um einen niederschweligen Zugang für anonyme Hinweise, Anregungen und Wünsche zu ermöglichen wird eine „Beschwerdebox“ aufgehängt. Der Inhalt ist regelmäßig zu kontrollieren.

Um den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung gerecht zu werden, hat das HoT Team eine Fortbildung mit der Lebenshilfe Paderborn absolviert. Als ständiger Ansprechpartner für Eltern von Kindern mit einer Behinderung fungiert Harry Lause.

### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Bewertung der Einrichtung**

Der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird traditionell in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ein hoher Stellenwert beigemessen. Mitarbeitende bewegen sich in der Lebenswelt der jungen Menschen und können deren Expertise gewinnbringend in die gemeinsame Beschäftigung einbauen.

Für die Risikoanalyse sind deshalb die Erfahrungen, Eindrücke und Empfindungen der Besuchenden eine sehr große Hilfe, um Aufenthaltsbereiche, Situationen oder Erlebnisse zu hinterfragen. Die Sicht aus der Perspektive eines Kindes kann bei der Bewertung von Räumen und Konstellationen ganz neue und andere Aspekte aufwerfen, als dies die Sicht des beobachtenden Erwachsenen erwarten lässt. Aus diesem Grunde wurde vor der Erstellung des Schutzkonzeptes eine Befragung der Besuchenden mit Hilfe eines Fragebogens erstellt.

Auch eine Jugendratssitzung hat sich ausschließlich mit dem zu erstellenden Schutzkonzept sowie den eigenen Erfahrungen und Eindrücken zu den Themen sexualisierte Gewalt und grenzverletzenden Verhaltens beschäftigt. Die Erkenntnisse sind in die Erstellung des Fragebogens eingeflossen.

Zusätzlich hat die offene Auseinandersetzung mit den Themen grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt mit der Besucherschaft bereits einen hohen präventiven Charakter.

In dem sich die jungen Menschen über die eigenen Grenzen bewusst werden, sich mit der Akzeptanz von Grenzen der anderen auseinandersetzen und über die Beschwerdemöglichkeiten bei grenzverletzendem Verhalten informiert sind, trägt dies zu einer wertschätzenden und aufmerksamen Gemeinschaft bei.

Aus diesem Grund wird das Schutzkonzept nicht nur für die interne Verwendung erstellt, sondern Teile im Rahmen einer Aktionswoche gegen sexualisierte Gewalt vorgestellt bzw. Beteiligungsformate innerhalb dieser Woche durchgeführt. So wurde beispielsweise das Leitbild der Einrichtung in einem wirkungsvollen Akt enthüllt und im Eingangsbereich aufgehängt. Außerdem wurde ein Themenabend für interessierte Jugendliche und Eltern zu den Themen Cybergrooming und „safer Sexting“ sowie der Verbreitung jugendpornografischen Materials angeboten. Zusätzlich wurden Besuchende während der gesamten Aktionswoche aufgefordert, an der Fragebogenaktion zur Risikobewertung der Einrichtung teilzunehmen.

Die Aktionswoche fand vom 03.08.-08.08.2024 statt.

### **Risikoanalyse:**

Für eine aussagekräftige Analyse der Einrichtung wurde eine breit gefächerte Einschätzung erhoben. Vorrangig sind natürlich die Einschätzungen aus der Beteiligung der Besuchenden selbst, die anhand der Fragebogenaktion eingeholt wurden, in den Fokus zu nehmen. Aber es wurden auch die Einschätzungen von anderen Personen, die mit dem Haus in Verbindung stehen, berücksichtigt. Die Aussagen von Hausmeistern, Raumpflegerinnen und Gastgruppen des Hauses flossen ebenso in die Bewertung ein wie die Gedanken neuer Mitarbeitender wie Praktikantinnen, Praktikanten und Betreuungskräfte aus der Übermittagsbetreuung oder der Ferienbetreuung.

Das Haus der Jugend (HoT) liegt im öffentlichen Raum. Die Nähe zu den Schulen, der Sporthallen und dem Schwimmbad führen dazu, dass neben den Kindern und Jugendlichen auch viele Bürgerinnen und Bürger die Wege rund um das Haus nutzen, um zum Training, zu Musikproben oder zum Schwimmen zu gehen. Auch wird das parkähnliche Außengelände für Spaziergänge mit und ohne Hund gern genutzt. Diese vermeintliche Öffentlichkeit sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es auch auf dem Gelände Bereiche gibt, die schwerer einsehbar sind. Diese liegen z.B. im Bereich des Krollbachs und des Schwarzwasserbachs, wo der Strauch- und Baumbewuchs einen freien Blick versperrt. Auch die Chillout Zone und der Bereich hinter der Sporthalle sind nicht von allen Seiten einsehbar. Generell kann man feststellen, dass gerade mit Beginn der Dämmerung einige dunkle Ecken entstehen und auch die Frequenz von Passanten am Abend deutlich abnimmt.

Die Auswertung der Fragebögen ergibt folgende Schwerpunkte, die eine genauere Betrachtung erfordern:

Überraschend häufig wurde angegeben, dass der Sichtschutz auf den Toiletten unzureichend ist. Immer wieder komme es vor, dass Störungen durch andere Besuchende erfolgen, die durch das Klettern auf eine der Nachbartoiletten von oben über die Abtrennung schauen oder sogar Aufnahmen machen würden. Als Sofortmaßnahme wurde das Gebäudemanagement aufgefordert, eine Anpassung bzw. Aufstockung des Sichtschutzes vorzunehmen.

Einzelne der jüngeren Besuchenden gab an, durch ältere Jugendliche beleidigt oder geärgert zu werden. Es wird sich hier um ein übliches Rivalitätsverhalten im Altersgefüge handeln. Trotzdem wurden die Empore im Saal und der Thekenbereich als Ort des Ärgernisses mehrfach genannt. Als Konsequenz wird das pädagogische Team in diesen Bereichen eine höhere Präsenz zeigen.

Wenig überraschend wurde ein Unwohlsein bei Dunkelheit rund um das Haus und im Bereich der Chillout Zone beschrieben. Eine Ertüchtigung der Beleuchtung und das Anbringen neuer z.T. mit Bewegungsmeldern bestückten Lichtquellen sorgen bereits dafür, dass es mehr Licht um das Haus aber auch im Treppenhaus gibt. Für die Chillout Zone stellt sich die Frage, ob dieser ehemals von Jugendlichen eingeforderte Treffpunkt – ein Ergebnis aus der Zukunftswerkstatt 2005 – weiterhin Relevanz hat und ob sich im Zuge der Neugestaltung des Sportgeländes die Aufenthaltssituation verändern lässt. Entsprechende Anregungen wurden bereits an das Bauamt weitergeleitet.

Mitarbeitende aus der Gebäudepflege stellten ebenfalls fest, dass die Beleuchtungssituation verbessert werden könne. Außerdem gaben sie an, dass Spuren darauf hinweisen, dass der Eingangsbereich zur Mensa und der Hinterausgang des Saales gelegentlich als Treffpunkt in den Abendstunden und an Wochenenden genutzt würden. Hier sind wohl die Überdachungen der öffentlich zugänglichen Bereiche der Anziehungsfaktor. Insbesondere der Saalausgang ist schwer einsehbar. Es ist zu überlegen, ob man hier zusätzlich durch Bewegungsmelder ebenfalls für mehr Licht sorgen könnte.

Mitarbeitenden aus der Übermittagbetreuung fiel unter anderem auf, dass der Bereich der Chillout Zone häufig vermüllt sei und Spuren von Treffen Jugendlicher aufweise. Dementsprechend stellt dieser Ort insbesondere bei Dunkelheit eine Quelle des Unbehagens für sie dar.

Bereits vorab war nach einer teaminternen Begehung aufgefallen, dass im Saal ein ehemaliger Stellplatz für Stühle nur schwer einsehbar ist und im Falle eines grenzverletzenden körperlichen Übergriffs kaum zu verlassen ist. Hier befindet sich ein beliebter Aufenthaltsort, der täglich genutzt wird. Als Sofortmaßnahme wurde dieser Bereich durch bauliche Maßnahmen mit einer Tür verschlossen.



## **Geltende Regelungen zum Schutz und erweiterte Regelungen nach der Risikoanalyse**

Am Mädchennachmittag genießen die Mädchen in der oberen Etage einen Schutzraum, in dem der Zutritt für Jungen untersagt ist.

Schutzräume sind selbstverständlich die Toiletten. Hier wird auf die strikte geschlechtliche Trennung geachtet. Sollten Jugendliche das Haus besuchen, die sich als queer oder nonbinär verstehen, wird ihnen angeboten, die geschlechtsneutrale Behindertentoilette in der Mensa zu nutzen.

Eine Raumvergabe an Pärchen geschieht nicht.

Bei der Vergabe von Räumen wird vorher eine verantwortliche Person bestimmt. Diese gibt ein Pfand ab und ist für die Einhaltung der allgemeinen Ordnung im Raum verantwortlich. Sollten Störungen der allgemeinen Ordnung auftreten, so hat sie dies beim HoT Team zu melden.

Alle Mitarbeitenden beziehen aktiv Stellung gegen grenzverhaltendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt. Im Nachgang werden die betroffenen Parteien zu einem gemeinsamen, klärenden Gespräch mit, in der Regel, mindestens zwei hauptamtlichen Mitarbeitenden bewegt.

Sollte ein grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten in Wort, Tat oder Bildaufnahme vorliegen, wird die verursachende Person mit einem Hausverbot oder anderen Sanktionen belegt.

Je nach Schwere des Verstoßes wird über die Länge eines Hausverbotes mit dem Jugendrat beraten.

Straftaten werden zur Anzeige gebracht.

Als individuelle Besonderheit bezeichnen wir uns als „hurensohnfreies Haus“. Der Ausspruch dieses beliebten aber schwerwiegenden Schimpfwortes führt bei uns zum sofortigen Verlassen der Einrichtung für den Rest des Tages.

Als erweiterte Vereinbarungen werden Raumbereiche und Flure, die nicht genutzt werden immer geschlossen gehalten. Dies gilt insbesondere beim Abschließen des Boxraumes. Hier ist die Besonderheit, dass durch Panikschlösser an Fluchtwegen auch hintere Raumbereiche wie die Kegelbahn und der Hobbyraum zu öffnen sind. Wird also der Boxraum und der Flur abgeschlossen, erfolgt zuvor eine Kontrolle, ob sich noch Personen auf der Kegelbahn oder im Hobbyraum befinden.

Es wird darauf geachtet, dass die genutzten Räume und Flure ausreichend beleuchtet sind.

Im Bereich Theke und Empore im Saal zeigen die päd. Mitarbeitenden eine erhöhte Präsenz.

## Handlungsleitlinien

Wir unterscheiden hier in drei verschiedenen Szenarien:

A: ein Mitarbeitender steht im Verdacht, eine strafbare Handlung begangen zu haben

B: ein Besuchender steht im Verdacht, eine strafbare Handlung begangen zu haben

C: wir erfahren von einer strafbaren Handlung, die nicht im Haus begangen wurde

### Handlungsleitlinie A – Ein Mitarbeitender steht im Verdacht, eine strafbare Handlung begangen zu haben

- Handle nicht voreilig, bewahre Ruhe!
- Überlege, worauf sich deine Vermutung begründet.
- Beginne den Fall zu dokumentieren. Schreibe das Gehörte, das Gesehene oder Berichtete, deine Vermutungen und (geplante) Schritte auf. Wichtig ist es, zwischen konkreten Hinweisen oder Beobachtungen sowie Vermutungen oder Hypothesen zu unterscheiden. (Anlage 2)
- Wenn Du ehrenamtlich engagiert bist, ziehe eine hauptamtlich Person deines Vertrauens hinzu oder wende dich an die Leitung deiner Einrichtung oder des Trägers. Wenn keine hauptamtliche Fachkraft zur Verfügung steht, kann auch der Vorstand einbezogen werden. Informiere dich über das weitere Vorgehen und übergib die Verantwortung. Jetzt solltest du dich zurückziehen, wenn die betroffene Person dich nicht mehr als Ansprechpartner\*In braucht.
- Informiere **auf keinen Fall** eigenmächtig die verdächtige Person.
- Gib zum Schutz aller beteiligten **keine Informationen an die Öffentlichkeit**.
- Hole dir Unterstützung bei einer unabhängigen Fachstelle und/oder informiere den Träger, besprecht die weitere Vorgehensweise.
- Danach solltest du dich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen und deine Verantwortung übergeben.

### Handlungsleitlinie B – Ein Besuchender steht im Verdacht, eine strafbare Handlung begangen zu haben

- Verhalten beenden und ggf. eingreifen.
- Mit dem betroffenen Kinde bzw. der/dem Jugendlichen sprechen: Nachfragen, was geschehen ist, glauben, mitteilen, dass dies nicht in Ordnung war, versprechen, dass sich jetzt darum gekümmert wird.
- Mit dem übergreifigen Kind bzw. der/dem Jugendlichen sprechen: Konfrontieren mit Aussagen des anderen jungen Menschen, nicht diskutieren, mitteilen, dass man dieses Verhalten nicht duldet.
- Nutze die kollegiale Beratung im Team und führe Gespräche wenn möglich mit zwei Personen.
- Beginne den Fall zu dokumentieren. Schreibe das Gehörte, das Gesehene oder Berichtete und deine Vermutungen und (geplanten) Schritte auf. Wichtig ist es, zwischen konkreten Hinweisen und Beobachtungen sowie Vermutungen und Hypothesen zu unterscheiden. (Anlage 2)

- Wenn Du ehrenamtlich engagiert bist, ziehe eine hauptamtliche Person deines Vertrauens hinzu oder wende dich an die Leitung der Einrichtung oder des Trägers. Informiere dich über das weitere Vorgehen und übergib die Verantwortung an hauptamtliche Fachkräfte. Jetzt solltest Du dich zurückziehen, wenn die betroffene Person dich nicht mehr als Ansprechpartner braucht.
- Mit den Eltern der Kinder/Jugendlichen sprechen. Ob ein Gespräch notwendig ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Hier spielen unterschiedliche Aspekte eine Rolle wie z.B. das Alter der jungen Menschen, der Wunsch der Betroffenen oder die Schwere des Übergriffs. Falls die Information der Eltern abgelehnt wird, sollte zusammen mit den Betroffenen versucht werden, eine Lösung zu finden. Bei solch einem Gespräch geht es darum, die bereits getroffenen Maßnahmen transparent zu machen, ggf. Kontakt zu unterstützenden Stellen zu vermitteln oder eine Ansprechperson der Einrichtung zu benennen.

**Handlungsleitlinie C –                    Wir erfahren von einer strafbaren Handlung,  
die nicht im Haus begangen wurde**

Es stellen sich folgende Fragen, die zu klären sind:

Frage 1:            Handelt es sich um die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen?

Bei Antwort Ja: Eine kollegiale Beratung innerhalb des Teams wird umgehend vorgenommen.

Die akute Gefährdungslage sollte eingeschätzt werden.

Bei akuter, unmittelbarer Gefahr werden die Polizei und das Jugendamt eingeschaltet.  
(Tel.: 110 und 05251/3085188 oder außerhalb der Dienstzeiten über  
Kreisfeuerwehrzentrale: 02955/76760)

Liegt eine Gefährdung dem Grunde nach vor, wäre als nächstes zu klären:

Frage 2: Tritt diese Gefährdung im häuslichen Umfeld auf?

Bei Antwort Ja: Liegt eine gewichtige Gefährdung vor, wird eine Beratung mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ vorgenommen. In der Regel sind die Ansprechpartner\*Innen vom Allgemeinen sozialen Dienst zuständig. (Tel.: 05251/3085188 oder allgemeine Sprechzeiten vor Ort nutzen)

[Frage 3: Greift die Vereinbarung zum § 8a des SGB VIII?

Bei Antwort Ja: siehe Handlungsleitfaden der Vereinbarung (Anlage 3)

Nutzung des Beobachtungsbogens (Anlage 2)

## **Evaluation:**

Das erste Schutzkonzept wurde im Jahr 2024 erstellt. Im Rahmen des Konzeptes wurden erstmalig ein Leitbild entwickelt, Handlungsleitlinien implementiert und Veränderungen im Bereich präventiver Regeln aber auch baulicher Gegebenheiten vorgenommen. Diese neuen Prozesse gilt es auf Tauglichkeit zu prüfen, bewährte Maßnahmen beizubehalten und Anpassungen bei Bedarf vorzunehmen. Insbesondere im Bereich der Schutzvorkehrungen im Bereich der Mediennutzung bedarf es möglicherweise einer Modifikation aufgrund der schnellen Veränderung von Optionen und stetig wechselnder Trends und Interaktionsmuster. Deshalb wird es spätestens nach einem Zeitraum von 5 Jahren also 2029 zu einer Überprüfung des Konzeptes und einer erneuten Risikoanalyse unter Beteiligung der Besuchenden und aller im Haus Wirkenden kommen.

## **Netzwerkübersicht:**

### Allgemeiner Sozialer Dienst des Kreises Paderborn

Zuständig für Hövelhof ist das Team Mitte

Rufbereitschaft: 05251-3085188

Email: [kinderschutz@kreis-paderborn.de](mailto:kinderschutz@kreis-paderborn.de)

### Belladonna Beratungsstelle gegen sexuelle und häusliche Gewalt

des Sozialdienstes der katholischen Frauen e.V.

Westernstraße 28

33098 Paderborn

Telefon: 05251-1219619

Email: [belladonna@skf-paderborn.de](mailto:belladonna@skf-paderborn.de)

### Beratungsstelle MUT.ich – Hilfe bei sexueller Gewalt

Langenohlgasse 2

33098 Paderborn

Telefon: 05251-8891405

Email: [mutich@caritas-pb.de](mailto:mutich@caritas-pb.de)

### Lobby – Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in Konfliktsituationen

im Caritasverband

Am Haxthausenhof 14-16

33098 Paderborn

Telefon: 05251-8891160

Email: [lobby@caritas-pb.de](mailto:lobby@caritas-pb.de)

## Anlage 1



# Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit verpflichte ich \_\_\_\_\_ (Name)  
mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement im Haus der Jugend (HoT) der Sennegemeinde Hövelhof ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von jungen Menschen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von sozialen Netzwerken, Messengern und anderen internetbasierten Verbreitungs- und Veröffentlichungswegen.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen.
5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten jungen Menschen.
6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Wenn sich mir Kinder oder Jugendliche anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.
7. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass jungen Menschen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.
8. Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass keine aktuellen Ermittlungen oder laufenden Verfahren wegen sexualisierter Vergehen aufgrund von Handlungen oder aufgrund von Mediennutzung gegen mich gerichtet sind.

Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit des Hauses der Jugend (HoT) Hövelhof, das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von jungen Menschen auszunutzen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Dokumentation nach § 8a SGB VIII

## Beobachtungsbogen



Datum \_\_\_\_\_ Name / Ansprechpartner \_\_\_\_\_

### 1. Beobachtung

- eigene Beobachtung Name \_\_\_\_\_
- Kollegin/Kollege Adresse \_\_\_\_\_
- andere Eltern \_\_\_\_\_
- sonstige Telefon \_\_\_\_\_

### 2. Angaben zum Kind

Name \_\_\_\_\_ Alter \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_

### 3. Angaben zur Familie

Name \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
Sonstiges \_\_\_\_\_

### 4. Inhalt der Beobachtung

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### 5. Nächste Schritte

- Überprüfung im Team \_\_\_\_\_
  - Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten geplant am \_\_\_\_\_ (wenn sinnvoll\*)
  - Einschaltung der Fachkraft nach §8a geplant am \_\_\_\_\_
  - Information an den Träger geplant am \_\_\_\_\_
  - sonstiges \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\* Bei akuter Gefährdung des Kindes durch die Eltern erfolgt die direkte Meldung an Jugendamt und Polizei ohne Info an die Eltern.

# **Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages für Minderjährige nach § 8a SGB VIII**

**zwischen**

**dem Kreis Paderborn**

**als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)**

**und**

**dem Leistungserbringer nach SGB VIII**

Es wird eine Vereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Folgenden: Jugendamt) und dem Träger von Einrichtungen und Diensten (im Folgenden: Träger) gemäß

§ 8a Abs. 2 SGB VIII abgeschlossen. Diese Vereinbarung gilt für alle von dem Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII.

Die Vereinbarung regelt

- die Aufgaben des Jugendamts und des Trägers
- Verfahrensabläufe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung und der Risikoeinschätzung
- die Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen sowie das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen
- die Information des Jugendamts
- das Vorgehen bei dringender Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen
- die Überprüfung der Eignung von Mitarbeiter/-innen (Führungszeugnisse)
- die Fortbildung der Mitarbeiter/-innen
- den Datenschutz
- sowie die Kooperation und Evaluation dieser Vereinbarung

## **§ 1 Aufgaben des Jugendamts und des Trägers**

- (1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wird diese Aufgabe des Jugendamtes u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.
- (2) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.
- (3) Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Trägern gelingen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

## **§ 2 Verfahrensabläufe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung und der Risikoeinschätzung**

- (1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich. Eine ggf. notwendige Benennung solcher gewichtigen Anhaltspunkte erfolgt deswegen arbeitsfeldbezogen.
- (2) Unabhängig von diesen ggf. notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger, wenn ein/e Mitarbeiter/in gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen erkennt, folgendes Verfahren Anwendung:
  - Der/die entsprechende Mitarbeiter/in informiert die Leitungskraft der Einrichtung bzw. des Dienstes.



- Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

(3) Erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine Person die aufgrund ihrer spezifischen Qualifikation (insbesondere entsprechende Fortbildungen) eine Kinderschutzfachkraft ist, oder besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen hat. Der Träger verfügt selbst über derartige Fachkräfte, die er in den in Abs. 2 genannten Situationen einsetzen kann.

Sofern dem Träger entsprechende Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen, kann auf die Liste der erfahrenen Fachkräfte des Jugendamtes zurückgegriffen werden, die diesem Vertrag beigefügt ist.

(4) Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffene Mitarbeiter/in und die Leitungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes).

(5) Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 SGB VIII, beachtet.

### **§ 3 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen - Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen**

(1) Auf der Basis und bezogen auf den nach § 2 Abs. 4 erarbeiteten Schutzplan erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Träger.

(2) Je nach Alter des Kindes wird dieses einbezogen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

- (3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.
- (4) Der Träger vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

#### **§ 4 Information des Jugendamts**

- (1) Erscheinen dem Träger die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er den Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information des Jugendamts erfolgt.
- (2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Jugendamts erforderlich, so erfolgt diese Information durch eine Leitungskraft des Trägers. Die Information an das Jugendamt enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.
- (3) Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen die den besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist eine Weitergabe der Informationen an das Jugendamt grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

### **§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen**

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
  
- (2) In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Jugendamts möglich. Ebenso ist eine direkte Anrufung des Familiengerichts durch den Träger möglich.

### **§ 6 Eignung der Mitarbeiter/innen**

Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

### **§ 7 Fortbildung der Mitarbeiter/innen**

In einer Nebenabsprache zu dieser Vereinbarung werden je nach Bedarf Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter/innen des Trägers vereinbart, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden. Hierzu können auch die Angebote des Jugendamts genutzt werden.

### **§ 8 Datenschutz**

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

### **§ 9 Kooperation und Evaluation**

- (1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
  
- (2) Zwischen Jugendamt und Trägern erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.
  
- (3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Dieser Vereinbarung treten bei:

Der Landrat  
des Kreises Paderborn

Leistungserbringer SGB VIII